

## **Benutzungsordnung**

### **für das städtische Freibad Empelde/Hansastr.\***

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 01.04.1998 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher des Freibades verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jede Besucherin und jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Das mit der Badeaufsicht betraute städtische Personal übt die Aufsicht und das Hausrecht im Freibad aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Vereins- oder anderen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Veranstalter für das Einhalten der Benutzungsordnung verantwortlich, soweit ihm Aufsicht und Hausrecht übertragen sind.
- (4) Das mit der Badeaufsicht betraute städtische Personal ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen.  
Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (5) Der Zutritt zum Bad kann befristet oder auf Dauer untersagt werden.
- (6) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nicht ohne geeignete Aufsichtsperson besuchen.
- (7) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen kann das Freibad von der Stadt Ronnenberg nach vorheriger Bekanntmachung für den öffentlichen Badebetrieb eingeschränkt bzw. geschlossen werden.

#### **§ 2**

- (1) Jeder Badegast hat sich vor Betreten des Schwimmbeckens in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Außerhalb der Duschräume darf keine Seife benutzt werden.
- (2) Badegäste, die durch Hautausschlag oder eine andere äußere Krankheit Anstoß erregen könnten sowie Badegäste mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden und Betrunkene dürfen das Bad nicht benutzen.
- (3) Das Baden ist nur in handelsüblicher Badekleidung und mit bloßen Füßen gestattet. Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden; hierfür sind die

\* in der Fassung der 1. Änderung der Benutzungsordnung vom 08.03.2018 mit Inkrafttreten zum 09.03.2018

- Wascheinrichtungen zu benutzen.
- (4) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen (außer den sogenannten Augenschutzbrillen), Schnorchelgeräten, Schwimmringen und Luftmatratzen sowie das Ball- und Fangspielen sind nicht gestattet. Ausnahmen können vom Aufsichtspersonal, soweit der Badebetrieb es zulässt, zugelassen werden.
  - (5) Es ist nicht gestattet, andere von den Rändern ins Wasser zu stoßen und von den Rändern ins Wasser zu springen.
  - (6) Die Rutsche darf nur genutzt werden, wenn eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Um Unfälle zu vermeiden, sind die an der Rutsche angeschlagenen Sicherheitshinweise unbedingt zu beachten.
  - (7) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Das Ballspielen, wie z. B. Federball usw., ist auf der Liegewiese nur insoweit gestattet, als andere Gäste des Bades hierdurch nicht belästigt werden. Der Gebrauch von Musikwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten wird nur insofern gestattet, als hierdurch andere Badegäste nicht unzumutbar belästigt werden.
  - (8) Es ist verboten, Zelte im Freibad aufzustellen und Fahrzeuge aller Art einschließlich Fahrräder, mit Ausnahme von Kinderwagen, im Freibad abzustellen. Für den Zugang zum Schwimmbecken sind die vorhandenen Durchschreitbecken zu benutzen. Das Überspringen oder Überklettern der vorhandenen Einfriedungen und Abpflanzungen ist untersagt.
  - (9) In den Umkleieräumen, den Duschräumen und den Toiletten, sowie den Beckenumgängen ist das Rauchen, Verwendung von Feuer, das Bemalen und Beschmieren der Wände untersagt. Glasflaschen und Glasbehälter dürfen nicht mit an die Beckenumgänge oder in die Becken genommen werden.
  - (10) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
  - (11) Der übermäßige Verzehr von alkoholhaltigen Getränken in den Räumen und auf dem Gelände des Freibades ist untersagt. Angetrunkene und betrunkene Personen werden des Bades verwiesen.

### § 3

- (1) Das Freibad ist in der Regel vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres (Freibadesaison) geöffnet. Das Freibad Empelde hat wie folgt geöffnet:

01.05.-31.05.:	Montag-Freitag:	09:00 - 20:00 Uhr
	Samstag, Sonn- und Feiertag:	09:00 - 20:00 Uhr
01.06.-31.08.:	Montag-Freitag:	06:00 - 20:00 Uhr
	Samstag, Sonn- und Feiertag:	09:00 - 20:00 Uhr
01.09.-30.09.:	Montag-Freitag:	09:00 - 20:00 Uhr
	Samstag, Sonn- und Feiertag:	09:00 - 20:00 Uhr
- (2) Bei Gefährdung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Gewitter, Sturm, Wind ab einer Windstärke von 8, Hagel) bleibt aufgrund der zu befürchtenden Gefahr für Leib und Leben eine Verkürzung der Badezeit vorbehalten.

- (3) Eintrittspreise sind aus der jeweils gültigen Gebührensatzung ersichtlich.
- (4) Der Besuch des Bades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Eintrittskarten sind am Lösungstage gültig und berechtigen zum einmaligen Besuch des Bades. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden nicht erstattet.
- (5) Den Badegästen stehen - soweit vorhanden - Garderobenschränke kostenfrei zur Verfügung. Für abhanden gekommene Garderobenschrankechlüssel ist Ersatz in Höhe der tatsächlichen Kosten zu leisten.

#### **§ 4**

- (1) Gefundene Gegenstände sind unverzüglich an der Kasse oder beim Badpersonal abzugeben.
- (2) Fundgegenstände werden nach Beendigung der Saison der Ordnungsabteilung der Stadt Ronnenberg als Fundsache übergeben.

#### **§ 5**

- (1) Die Badeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (2) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Jede Haftung von Personen, die im Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Stadt Ronnenberg stehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet; ebenso für Geld und Wertsachen aller Art.
- (3) Wer Einrichtungen des Bades beschädigt, haftet dafür. Wer sie verunreinigt, hat die Reinigungskosten oder die Kosten der Instandsetzung zu tragen.
- (4) Jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen des Freibades hat zu unterbleiben. Die Badegäste - bei Kindern und Jugendlichen auch die für die Aufsicht Verantwortlichen - haften für alle Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den Anlagen und Einrichtungen des Freibades entstehen.
- (5) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind an den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen. Die Stadt Ronnenberg übernimmt keine Haftung bei Diebstählen und Beschädigungen.
- (6) Bei drohenden Gefahren oder Unfällen - insbesondere im Wasser - ist sofort das Aufsichtspersonal zu benachrichtigen. Jeder Badegast ist verpflichtet, Hilfe zu leisten.

**§ 6**

- (1) Eventuelle Wünsche und Beschwerden sind an das mit der Badeaufsicht betraute städtische Personal zu richten. Dieses schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Sportabteilung der Stadt Ronnenberg vorgebracht werden.
- (2) Jede gewerbliche Betätigung, Werbung, Veranstaltung und Vorführung, das Verteilen von Druckschriften, Geldsammlungen und das Erteilen von Schwimmunterricht durch Dritte gegen Entgelt ist nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Stadt Ronnenberg gestattet.

**§ 7**

- (1) Diese Satzung tritt am 15.05.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Ronnenberg im Ortsteil Empelde an der Hansastrasse vom 16.04.1970 außer Kraft.

gez. Wenig  
Bürgermeister

L. S.

gez. Lippold  
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 31 vom 06.08.1998